

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten der Gemeinde Fraureuth
(Verwaltungskostensatzung)**

**in der
Fassung der 1. Änderungssatzung
vom 10. Dezember 2003**

§ 1

Kostenpflicht

Die Gemeinde Fraureuth erhebt für Tätigkeiten, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).

§ 2

Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet:

1. wer die Amtshandlung veranlaßt, im übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird;
2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet;
3. im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Auslagen im Sinne des § 6 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

§ 3

Kostenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr ist nach dem Verwaltungsaufwand der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen und nach der Bedeutung für die Beteiligten, nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis, zu bemessen.

Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, noch Gebührenfreiheit entsprechend §§ 3 und 4 SächsVwKG besteht, wird eine Gebühr die nach im Kostenverzeichnis bewerteter vergleichbarer Amtshandlungen zu bemessen ist, erhoben. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Verwaltungsgebühr von 5,00 - 25.000,00 € erhoben.

(2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1 % des Gegenstandes.

Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

§ 4

Entstehung der Kosten

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder Rechtsbehelfs.

§ 5

Zeitpunkt der Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Gemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 6

Auslagen

(1) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen werden erhoben, soweit im Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind:

1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen;
2. Entgelt für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, ausgenommen einfache Briefsendungen;
3. Aufwendungen für amtliche Bekanntmachungen;

4. die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle;
5. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehen.

Auslagen werden in tatsächlich entstehender Höhe erhoben.

(2) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

(3) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind, gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 7

Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG

Gemäß § 25 Abs. 2 SächsVwKG finden die §§ 2, 3, 4, 5, § 6 Abs. 2 Satz 2-7 Abs. 3 und 4, die §§ 8-17, der § 19, § 20 Abs. 1 und die §§ 21-23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

§ 8

Inkrafttreten

--

Kostenverzeichnis

Anlage zu § 3 Abs. 1 der Kostensatzung der Gemeinde Fraureuth vom 11. Oktober 2000

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr Euro / % des Gegenstandswertes
1.	Auskünfte, insbesondere aus Akten u. Büchern oder Einsichtnahme in solche	5,00 bis 50 Euro
2.	Genehmigungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften, gemeindlicher oder ähnlicher Bestimmungen	5,00 bis 500 Euro
3.	Fristverlängerungen Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung erforderlich machen würde	1/10 bis 1/4 der für die Genehmigung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00 Euro
4.	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung nach Nr. 2	5,00 bis 250 Euro
5.	Beglaubigungen, Bestätigungen Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	5,00 bis 125 Euro
6.	Bescheinigungen Zeugnisse (amtl. festgest. Tatsache/ z.B. Bürger d. Gemeinde zu sein), Ausweise aller Art usw. (auch Zweit- u. Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	5,00 bis 50 Euro
7.	Fundsachen Aufbewahrung einschl. Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
7.1.	bei Sachen bis zu 500 Euro Wert	2 % des Wertes, mindestens jedoch 5,00 Euro
7.2.	bei Sachen über 500 Euro Wert	2 % von 500 Euro und 1 % des Mehrwertes
7.3.	bei Tieren	2 % des Wertes, mindestens jedoch die Unterbringungskosten

8. Schreibgebühren

Abschriften o. Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentl. Verhandlungen, amtl. Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtungen-Fotokopien hergestellt wurden) die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4

8.1.1. Für Schriftstücke, die in deutscher u. sorbischer Sprache abgefaßt sind	5 Euro
8.1.2. Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefaßt sind	10 Euro
8.1.3. Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftl. Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	6,50 Euro
8.2. Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentl. Verhandlungen, amtl. Büchern, Registern usw. mittels Kopiergeräten o. Textautomaten	
8.2.1. Bei einem Format bis zur DIN A 4 für die erste Seite	0,75 Euro
für jede weitere Seite	0,50 Euro
8.2.2. Bei einem größeren Format für die erste Seite	1,25 Euro
für jede weitere Seite	1,00 Euro
9. Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren bei öffentl.-rechtl. Forderungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten	
9.1. Mahnung gem. § 13 SächsVwVG	5,00 bis 25 Euro
9.2. Pfändung gem. §§ 14, 15 SächsVwVG	Pfändungsgebühr gem. Gebührentabelle zu § 13 Abs. 1 GVKostG
9.3. Verwertung von Sicherheiten gem. § 16 SächsVwVG i.V.mit § 327 AO	2,5fache Pfändungsgebühr unter Beachtung des § 21 GVKostG

9.4.	Androhung von Zwangsmitteln gem. § 20 SächsVwVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden sind, durch den die Handlung, Duldung o. Unterlassung aufgegeben wird	5,00 bis 50 Euro
9.5.	Festsetzung von Zwangsgeld gem. § 22 Abs. 2 SächsVwVG	5,00 bis 1000 Euro
9.6.	Anwendung der Zwangsmittel, Ersatzvornahme o. unmittelbarer Zwang gem. §§ 24 u. 25 SächsVwVG	25 bis 1000 Euro
9.7.	Entscheidung über unzulässige o. unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen	
9.7.1.	Bei Geldansprüchen	1/2 der Gebühr nach Nr. 9.2., mindestens jedoch 5,00 Euro
9.7.2.	Sonstiges	5,00 bis 100 Euro